



Stadt  
**Schwetzingen**

## **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

Am Montag, 24.06.2019, 18:30 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

### **Tagesordnung:**

1. Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Simone Ehrhardt  
hier: Erneuter Beschluss nach § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Schwetzingen, den 14.06.2019

**Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister**

Amt: 01 Wirtschaft, Presse,  
Gemeinderat  
Datum: 11.06.2019  
Drucksache Nr. 2223/2019

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2019

- öffentlich -

---

### **Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Simone Ehrhardt Hier: Erneuter Beschluss nach § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 16 Abs. 2 GemO, dass Frau Simone Ehrhardt wegen Vorliegens eines wichtigen Ablehnungsgrundes nach § 16 Abs. 1 GemO nicht in den Gemeinderat eintritt.

#### **Erläuterungen:**

##### **1. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung am 6.6.2019**

Nach dem vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Wahlergebnis der Gemeinderatswahl am 26.5.2019 wurde Frau Simone Ehrhardt für ihre Partei „Die Linke“ in den künftigen Gemeinderat gewählt. Noch bevor die neuen Stadträtinnen und Stadträte durch die Verwaltung angeschrieben wurden, erklärte Frau Ehrhardt mit Schreiben vom 30.5.2019 (Anlage 1), dass sie die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinderätin aus wichtigen Gründen ablehne.

Aufgrund der glaubwürdigen Darstellung durch Frau Ehrhardt wurde dem Gemeinderat von Oberbürgermeister Dr. René Pörtl in der Beschlussvorlage 2221/2019 vorgeschlagen, dem Antrag durch öffentlichen Beschluss des Gemeinderats stattzugeben und Frau Ehrhardt das Ausscheiden aus dem Amt als Gemeinderätin zu ermöglichen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 6.6.2019 wurde die Beschlussempfehlung mit 16 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen bei Zustimmung des Vorsitzenden abgelehnt.

##### **2. Widerspruch des Oberbürgermeisters nach § 43 Abs. 2 GemO am 7.6.2019**

Gem. § 43 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GemO muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind.

Entsprechend der Ankündigung in der Sitzung hat der Oberbürgermeister am Freitag, 7.6.2019 diesem Beschluss formell widersprochen. Der Widerspruch ging den Mitgliedern des Gemeinderates am gleichen Tag zu. Wir verweisen auf die darin enthaltene Begründung zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 6.6.2019 (Anlage 2).

### **3. Weitere Mitteilung von Frau Ehrhardt am 7.6.2019**

Frau Eberhardt legte uns am 7.6.2019 auf Anforderung eine Arbeitgeberbescheinigung vor, aus der sich, wie zuvor schon von ihr geschildert, ergibt, dass sich bei ihr erst im April 2019 die Arbeitstätigkeiten verändert haben, weshalb sie nunmehr mit großer Flexibilität und Reisetätigkeit vorrangig in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen tätig ist (Anlage 3). Mit gleicher Mitteilung überließ Frau Ehrhardt uns ein Schreiben, in dem sie nochmals ihre Sicht der Situation schildert und zugleich um Verständnis und die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Gemeinderat bittet (Anlage 4).

Beide Schreiben bestätigen die rechtliche Beurteilung im Widerspruch vom 7.6.2019.

### **4. Erneute Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung am 24.6.2019**

Aufgrund des erhobenen Widerspruchs bedarf es gem. § 43 Abs. 2 S. 4 GemO einer weiteren Sitzung des Gemeinderats, in der über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu entscheiden ist. Diese Sitzung muss spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden. Sie wurde im Widerspruch vom 7.6.2019 für den 24.6.2019, 18.30 Uhr, anberaumt.

Die Beschlussempfehlung lautet wiederholt, dass Frau Simone Ehrhardt wegen Vorliegens eines wichtigen Ablehnungsgrundes nach § 16 Abs. 1 GemO nicht in den Gemeinderat eintritt.

Ist der weitere Beschluss aus Sicht des Bürgermeisters erneut rechtswidrig, muss ihm erneut widersprochen werden. Er ist dann unverzüglich zur weiteren Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) vorzulegen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Schreiben Frau Ehrhardt vom 30.5.2019

Anlage 2: Widerspruch OB Pörtl vom 7.6.2019

Anlage 3: Arbeitgeberbescheinigung vom 7.6.2019 (nicht öffentlich)

Anlage 4: Schreiben Frau Ehrhardt vom 7.6.2019 (nicht öffentlich)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Simone Ehrhardt, Werkstraße 7, 68723 Schwetzingen

Schwetzingen, 30.05.2019

### Gemeinderatswahl – Nichtantritt des Amtes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Pörtl,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steffan,  
Sehr geehrte Mitglieder der Wahlkommission,

Stadt Schwetzingen					
OB	BM	01	06	10	14
20	30	40	60	60.3	61
Eingang 03. JUNI 2019					
Vermerk					
b.R.	<input type="checkbox"/>	z.d.A.	<input type="checkbox"/>	Wv. am	

4.6.19

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich das Amt der Gemeinderätin aus diversen Gründen nicht antreten kann. Diese Gründe möchte ich hier darlegen.

Zunächst möchte ich betonen, wie geehrt ich mich von dem Vertrauen fühle, dass viele Schwetzingener Bürgerinnen und Bürger in eine relativ junge Pflegefachkraft setzen. Die überraschende Wahl lässt mich hoffen, dass der nicht mehr nur drohende Pflegenotstand immer mehr öffentliches Interesse erlangt. Nicht zuletzt deswegen war mir eine Kandidatur überhaupt so wichtig. Ich wollte meine Parteizugehörigkeit und Solidarität durch meine Kandidatur ausdrücken und bereue es nicht, zur Wahl angetreten zu sein. Dennoch war der Listenplatz 9 für mich mit Bedacht gewählt.

Ich arbeite in verantwortlicher Position mit schwerstkranken, zum Großteil beatmungspflichtigen, intensivmedizinisch betreuten Patienten im gesamten Bundesgebiet. Die Aufgabe, diesen Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist zu gleichen Teilen erfüllend wie vereinnahmend.

Dieser Job ist mit im Durchschnitt 10-12 stündigen Arbeitstagen und hoher Reisebereitschaft verbunden. Dazu kommen regelmäßige Bereitschaftszeiten für Notfälle.

Ich liebe meinen Job und gleichzeitig ermöglicht er es mir, als zusätzlich alleinerziehende Mutter eines Kindes mit speziellen Bedürfnissen, meine kleine Familie zu ernähren. Eine Reduzierung meines Stellenumfanges wäre hier allein aus finanzieller Sicht schlicht nicht machbar.

Wären die Grundbedingungen andere, würde ich mich geehrt fühlen, unsere schöne Stadt mitgestalten zu dürfen. Allerdings könnte ich dieses Amt aus den genannten Gründen weder für mich selbst, noch für die Stadt befriedigend ausüben. Daher sehe ich keine andere Option, als das Amt abzulehnen. Schwetzingen hat Amtsträger verdient, die ihr Amt mit der angemessenen Zeit und Hingabe ausüben können und ein solcher kann ich realistisch betrachtet nicht sein. Deshalb habe ich wie eingangs erwähnt schweren Herzens die Entscheidung getroffen, das Amt nicht anzutreten.

Ich hoffe Sie haben Verständnis für meine Situation und die daraus resultierende Entscheidung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,

Simone Ehrhardt





## Der Oberbürgermeister

Damen und Herren

Stadträtinnen und Stadträte  
 der Stadt Schwetzingen

7.6.2019

**Entscheidung des Gemeinderats „Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Simone Ehrhardt“ am 6.6.2019, Drucksache Nr. 2221/2019  
hier: Widerspruch des Oberbürgermeisters gem. § 43 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GemO**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

gegen Ihren im Betreff genannten Beschluss vom gestrigen Tag (Drucksache Nr. 2221/2019) erhebe ich hiermit – wie bereits in der gestrigen Sitzung angekündigt – gem. § 43 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GemO

### **Widerspruch.**

Zugleich berufe ich gem. § 43 Abs. 2 S. 4 GemO am

**Montag, 24.6.2019, 18.30 Uhr,  
 eine erneute öffentliche Sitzung des Gemeinderats**

ein.

### **Begründung:**

I.

Frau Simone Ehrhardt wurde am 26.6.2019 als Vertreterin der Liste „Die Linke“ mit 970 Stimmen in den Gemeinderat der Stadt Schwetzingen gewählt. Nächster Bewerber auf der Liste war mit 889 Stimmen Herr Werner Zieger, der damit nicht gewählt war. Mit Schreiben vom 30.5.2019 machte Frau Ehrhardt geltend, dass sie in verantwortlicher Position im Bereich der Pflege von intensivmedizinisch betreuten Patienten tätig sei. Wegen des hohen Zeit- und Reiseaufwands sei es ihr leider nicht möglich, das Mandat als Stadträtin zu erfüllen. Deswegen habe sie sich auch mit Bedacht auf den Listenplatz 9 setzen lassen. Sie habe mit ihrer Kandidatur vor allem auf die schwierige Situation in der Pflege aufmerksam machen wollen. Auf weitere Nachfrage teilte Frau Ehrhardt der Verwaltung am 4.6.2019 telefonisch mit, dass sich ihre Arbeitssituation seit der zustimmenden Aufnahme in die Liste „Die Linke“ deutlich verschärft habe, da sie als Teamleiterin in der Intensivpflege eine



zusätzliche Vertretungssituation wahrnehmen und deshalb einen großen Anteil ihrer Arbeitszeit bis auf Weiteres in Nordrhein-Westfalen verbringen müsse.

Aufgrund der glaubwürdigen Darstellung durch Frau Ehrhardt wurde dem Gemeinderat von mir in der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2221/2019 vorgeschlagen, dem Antrag durch öffentlichen Beschluss des Gemeinderats stattzugeben und Frau Ehrhardt das Ausscheiden aus dem Amt als Gemeinderätin zu ermöglichen. In der Sitzung vom 6.6.2019 stimmten die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats einstimmig gegen diesen Beschlussvorschlag, nur meine eigene Stimme war zustimmend. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Wahl zum Gemeinderat eine sehr ernsthafte bürgerliche Pflicht sei und Kandidaten nicht befugt seien, sich unmittelbar nach der Wahl dieser Pflicht zu entziehen. Man müsse sich eine Kandidatur sehr ernsthaft überlegen, wenn sie anstehe. Eine Entlassung aus der Pflicht zur Annahme des Mandats habe negative Vorbildwirkung, diese gelte es zu vermeiden.

Im Anschluss an diesen Beschluss hatte ich noch in der Sitzung angekündigt, dem Beschluss zu widersprechen und eine erneute Sitzung des Gemeinderats einzuberufen.

## II.

Gem. § 43 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GemO muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind. Jeglicher Verstoß eines Beschlusses des Gemeinderats gegen geltendes Recht führt zur Widerspruchspflicht des Bürgermeisters.

Ich bin der Überzeugung, dass die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung gegen geltendes Recht verstößt. Der Gemeinderat hätte Frau Ehrhardt nach der geltenden Rechtslage aus der Verpflichtung als Gemeinderätin entlassen müssen. Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Gem. § 16 Abs. 1 S. 1 GemO kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. § 16 Abs. 1 S. 2 GemO nennt beispielhaft und nicht abschließend Sachverhalte, die als „wichtiger Grund“ im Sinne der GemO gelten. U. A. gelten als wichtige Gründe häufige oder lang andauernde berufliche Abwesenheiten von der Gemeinde (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 GemO) und die Behinderung der Fürsorge für die Familie durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO). Die in § 16 Abs. 1 S. 2 GemO genannten Gründe sind nicht abschließend, es können auch andere vergleichbare Gründe geltend gemacht werden und zu einer Aufhebung der Verpflichtung führen. Letztlich muss entschieden werden, ob der beantragenden Person die Ausübung des Ehrenamts nicht (mehr) zumutbar ist. Die Entscheidung über diese Frage obliegt gem. § 16 Abs. 2 GemO ausschließlich dem Gemeinderat. Er trifft dabei keine Ermessensentscheidung, vielmehr handelt es sich beim Begriff „wichtiger Grund“ um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung der vollständigen rechtlichen Überprüfung durch die Rechtsaufsicht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt (vgl. dazu insgesamt etwa Aker/Hafner/Notheis, Gemeindeordnung, 2. Aufl. 2019, Rn. 1 ff. zu § 16 GemO).

Ich bin der Auffassung, dass die von Frau Simone Ehrhardt durch ihr Schreiben vom 30.5.2019 und die mündlichen Ergänzungen vorgetragene Gründe einen



wichtigen Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 GemO darstellen. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass es ihr durch ihre angespannte berufliche Situation mit ständigen Abwesenheiten in Nordrhein-Westfalen in Kombination mit ihrer familiären Situation nicht möglich sein wird, das ihr durch die Wahl am 26.5.2019 von den Wähler/innen übertragene Mandat als Gemeinderätin wahrzunehmen. Es ist auch nicht erkennbar, dass ihr seitens des Arbeitgebers oder ihres Privatlebens Lösungen zu Verfügung stehen, das Mandat als Gemeinderätin im erforderlichen Umfang wahrzunehmen. Grundsätzlich könnten rechtliche Bedenken insofern bestehen, als Frau Simone Ehrhardt mit der Aufnahme in die Wahlliste „Die Linke“ gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KomWG ausdrücklich der Aufnahme zugestimmt hat und diese Zustimmung laut Gesetz unwiderruflich ist. Dies führt aber nicht ohne Weiteres dazu, dass ihr allein deswegen ein Ausscheiden aus ihrer Verpflichtung als gewählte Gemeinderätin verweigert werden kann. Die GemO sieht nämlich keine entsprechende Missbrauchsregelung vor, sondern macht die Entscheidung des Gemeinderats allein vom Vorliegen eines wichtigen Grunds abhängig. Von einer Verwirkung von Gründen, die bereits bei der Aufnahme in die Wahlliste vorlagen, kann daher nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Letztlich muss diese Frage aber vorliegend nicht geklärt werden, da Frau Simone Ehrhardt im ergänzenden Gespräch mit der Verwaltung deutlich machen konnte, dass sich nach der Aufnahme in die Wahlliste „Die Linke“ neue Gründe ergeben haben, die ihre berufliche Inanspruchnahme deutlich intensiviert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nochmals erschwert haben. Es gibt keinen erkennbaren Grund, an der Glaubhaftigkeit dieser Erklärungen zu zweifeln. Ich habe Frau Ehrhardt dennoch nunmehr gebeten, eine Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen, was sie bereits zuvor angeboten hatte.

Ohne Bedeutung für die Entscheidung des Gemeinderats ist letztlich die kommunalpolitische Auswirkung des begehrten Ausscheidens aus dem Amt als Gemeinderätin. Es dürfte unstrittig sein, dass die Außenwirkung des Ausscheidens nicht positiv ist. Das Ausscheiden ist aber ausschließlich den in der Person von Frau Simone Ehrhardt liegenden wichtigen Gründen geschuldet, so dass am Ende die rechtliche Bewertung dieser Gründe den Ausschlag geben muss. Daher hätte der Gemeinderat dem begehrten Ausscheiden aus dem Amt als Gemeinderätin – zumindest mehrheitlich – zustimmen müssen.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Aufgrund des von mir vorliegend erhobenen Widerspruchs bedarf es gem. § 43 Abs. 2 S. 4 GemO einer weiteren Sitzung des Gemeinderats, in der über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu entscheiden ist. Diese Sitzung muss spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.

Ist der weitere Beschluss aus Sicht des Bürgermeisters erneut rechtswidrig, muss ihm erneut widersprochen werden. Er ist dann unverzüglich zur weiteren Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) vorzulegen.

Mit vielen Grüßen



Dr. René Pörtl